

1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997 in Kraft treten, und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen erneut zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle der in Ziffer 8 der Resolution 1127 (1997) genannten Berichte bis zum 8. Dezember 1997 und danach alle neunzig Tage über die Befolgung aller in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. Dezember 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen getroffen haben;

9. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat bis zum 15. Dezember 1997 über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen ergriffen haben;

C

10. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3827. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3742. Sitzung am 27. Februar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/1997/135)²⁰⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 1997 über die Situation in Somalia²¹¹ geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unver-

sehrtheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der arabischen Staaten, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia eine politische Regelung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und bei den regionalen und anderweitigen Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung in Somalia zu kooperieren, namentlich bei den Initiativen von Sodere (Äthiopien)²¹² und Nairobi (Kenia)²¹³.

²⁰⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²¹⁰ S/PRST/1997/8.

²¹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/135.

²¹² Ebd., Dokument S/1997/17, Anlage.

²¹³ Ebd., Dokument S/1997/135, Anhang I.

Der Rat legt allen Staaten nahe, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbau-bemühungen in Somalia gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er legt den Staaten außerdem nahe, zu den regionalen Vermittlungsbemühungen für Somalia beizutragen.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an das somalische Volk zu erleichtern, namentlich durch die Öffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, den Staaten der Region und den regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen über die Rolle zu führen, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Friedensbemühungen spielen können, namentlich über die in seinem Bericht²¹¹ im einzelnen genannten Alternativen. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia auch künftig zu überwachen und dem Rat in geeigneter Weise über diese Konsultationen und über die Entwicklung der Situation im allgemeinen zu berichten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3770. Sitzung am 23. April 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Italiens, Kuwaits, der Niederlande und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Am 30. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen die Anerkennung der Mitglieder des Sicherheitsrats für Ihren Bericht vom 16. September 1997 über die Situation in Somalia²¹⁵ auszusprechen, der im Anschluß an den Besuch Ihres Son-

derbotschafters, Ismat Kittani, in der Region vorgelegt wurde.

Die Ratsmitglieder unterstützen eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen Vermittlungsbemühungen in Somalia und stimmen mit Ihrem Beschluß in Ziffer 36 b) Ihres Berichts überein, die Personalstärke des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu erhöhen."

Auf seiner 3845. Sitzung am 23. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat die Situation in Somalia, einschließlich der jüngsten Entwicklungen auf politischem, militärischem und humanitärem Gebiet, geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Krise in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß es dem somalischen Volk selbst obliegt, echte nationale Aussöhnung und Frieden herbeizuführen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union und die Organisation der Islamischen Konferenz, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia die Bildung einer Zentralregierung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse der am 22. Dezember 1997 in Kairo zu Ende gegangenen Begegnungen zwischen den somalischen Führern, insbesondere ihre Entscheidung für ein föderatives System mit regionaler Autonomie, und ihr Übereinkommen zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit und zur Abhaltung einer allen Parteien offenstehenden Konferenz der nationalen Aussöhnung in Baidoa, durch die ein Präsidialrat und ein Ministerpräsident gewählt werden sollen. Er begrüßt außerdem die Unterzeichnung der Erklärung von Kairo über Somalia²¹⁷ und andere dieser beigefügte wichtige Vereinbarungen, insbesondere über die Schaffung einer gewählten Verfassungsgebenden Versammlung, die Errichtung eines unabhängigen Gerichtssystems und die Ausarbeitung einer Übergangscharta.

²¹⁶ S/PRST/1997/57.

²¹⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/1000, Anlage.

²¹⁴ S/1997/756.

²¹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/715.